

Stiftung Elbefonds

Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Vergaberichtlinien:

1. Fördervoraussetzung:

Der Zweck der Stiftung liegt in der Erhaltung der für den Sportbootverkehr und den Tourismus der gesamten Region bedeutsamen Sportboothäfen an der tidebeeinflussten Elbe und ihren Nebenflüssen zwischen Cuxhaven und der Staustufe Geesthacht. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch finanzielle Unterstützung der förderfähigen Maßnahmen erfüllt, die die förderfähigen Sportboothäfen zur Minderung der Verschlickung ihrer Hafenanlagen ergreifen.

Die beim Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg auf der Webseite www.portal-tideelbe.de geführte Datenbank zeigt die möglichen förderfähigen Sportboothäfen und bildet sie Grundlage für das satzungsgemäße Verzeichnis der Stiftung Elbefonds. Die Aufnahme in diese Datenbank stellt für sich genommen noch keine hinreichende Fördervoraussetzung dar. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Um Fördermittel der Stiftung Elbefonds erhalten zu können, müssen die Häfen zwecks Nachweises ihrer touristischen oder sportbootpolitischen Bedeutung folgende vier Bedingungen erfüllen.

- Vorhandensein von mindestens vier Liegeplätzen im Hafen,
- grundsätzlich keine kommerzielle Nutzung des Hafens,
- Vorhandensein von Sanitäreinrichtungen, die auch für Gastlieger zugänglich sind, und
- Nutzung des Hafens durch mindestens zehn Gastlieger pro Jahr.

Eine kommerzielle Nutzung des Hafens liegt vor, wenn die betroffene Fläche des Hafens für eine nicht steuerbefreite gewerbliche Tätigkeit genutzt wird, beispielsweise durch eine Werft oder eine Reederei. Eine geringfügige kommerzielle Mitnutzung der Fläche des Hafens ist zulässig.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Antrag auf Fördermittel zu versichern und angemessen zu belegen, anderenfalls wird der Antrag von der Förderung ausgeschlossen.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt ist der/die Betreiber/in eines förderfähigen Sportboothafens. Die nach diesen Vergaberichtlinien erforderlichen Unterlagen sind vollständig und zutreffend einzureichen.

3. Antragstellung:

Der Antrag auf Förderung einschließlich der geforderten Nachweise ist bis zum 30. November eines Jahres bei der Geschäftsstelle der Stiftung Elbefonds c/o Arge Maritime Landschaft Untere Elbe GbR, Kirchenstieg 30, 21720 Grünendeich (stiftung-elfonds@maritime-elbe.de) einzureichen. Nicht fristgerechte und unvollständige Anträge werden nur berücksichtigt, wenn deren Bearbeitung unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles noch rechtzeitig erfolgen kann.

4. Genehmigungen:

Der/die Antragssteller/in muss die Genehmigungen der zuständigen Behörden für die Maßnahme zur Verringerung der Verschlickung im förderfähigen Sportboothafen mit dem Antrag nachweisen. Die zuständigen Stellen sind aufgeführt unter https://www.wsa-elbe-nordsee.wsv.de/Webs/WSA/Elbe-Nordsee/DE/5_Service/Merkblatt/Merkblatt_node.html.

Liegt eine erforderliche Genehmigung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so kann diese unverzüglich nachgereicht werden. Die Förderung wird bis zur Vorlage der Genehmigung unter diesem Vorbehalt bewilligt. Kosten für Genehmigungen und gegebenenfalls damit im Zusammenhang stehende Untersuchungen sind nicht förderfähig.

5. Gesamtfinanzierung:

Der/die Antragsteller/in muss die Gewährleistung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Antrag zusichern. Der von der Stiftung zu übernehmende Finanzierungsanteil beträgt maximal 30 Prozent der in einem Antrag nachgewiesenen förderfähigen Kosten, soweit Finanzierungsmittel jährlich zur Verfügung stehen. Die übrigen Kosten trägt der/die Antragsteller/in.

6. Ausschluss von Doppelförderung:

Der/die Antragsteller/in muss den Ausschluss von Doppelförderung im Antrag zusichern. Als Doppelförderung gilt, wenn der Hafensbetreiber für die Durchführung der Maßnahme weitere Fördermittel der öffentlichen Hand erhält.

7. Maßnahmen der Tiefenhaltung:

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die sich auf das unmittelbare Gebiet des Sportboothafens selbst beziehen. Dem Antrag ist ein Plan beizulegen, in dem die Fläche der geplanten Maßnahme der Tiefenhaltung und die angestrebte Wassertiefe bezogen auf NHN deutlich werden.

Maßnahmen oder Teilabschnitte von Maßnahmen, die vor Erhalt der Entscheidung der Stiftung Elbefonds über die Förderung begonnen worden sind, sind nur förderfähig, sofern sie der Stiftung vor Beginn schriftlich angezeigt wurden.

Förderfähig sind alle zweckmäßigen Verfahren der Tiefenhaltung, insbesondere:

- Baggerung,
- Spülung (Wasserinjektionsverfahren) und
- Eggung.

Die Verfahren sind durch anerkannte Fachunternehmen auszuführen. Auf Antrag können die Verfahren auch in Eigenleistung durchgeführt werden.

Der Erwerb von Räumfahrzeugen oder entsprechendem Gerät ist nicht förderfähig.

8. Kosten der Maßnahmen der Tiefenhaltung:

Ausgeglichen werden max. 30 % der Kosten bei Durchführung der Maßnahme durch ein Fachunternehmen. Für die Durchführung der Verfahren der Tiefenhaltung durch Fachunternehmen sind drei Angebote von Fachunternehmen einzuholen. Dieses ist nachzuweisen. Das wirtschaftlichste Angebot ist anzunehmen und dem Antrag beizulegen. Entsprechendes gilt, wenn der/die Antragsteller/in auf die Anfragen nur zwei Angebote oder nur ein Angebot eines Fachunternehmens erhält. Bei Durchführung der Maßnahme in Eigenleistung werden max. 30 % der tatsächlichen Kosten (Betriebsstoffe, Instandhaltungs- und Reparaturkosten) ausgeglichen. Zusätzlich werden in diesem Fall für den Arbeitseinsatz die tatsächlich geleisteten Stunden zu den in der Hafenordnung oder Vereinssatzung festgelegten Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsdienste zur Kostenermittlung zugrunde gelegt und ebenfalls zu max. 30 % gefördert. Die Richtigkeit der tatsächlich

geleisteten Stunden ist vom leistenden Vereinsmitglied zu bestätigen. Der Vergabeausschuss behält sich eine Einzelfallprüfung der bei Durchführung der Maßnahme in Eigenleistung anzusetzenden Stundensätze vor.

9. Mengennachweis für Maßnahmen der Tiefenhaltung:

Der Mengennachweis für die geplante Maßnahme der Tiefenhaltung ist durch Vor- und Nachpeilung mit dem Antrag vorzulegen. Die Vor- und Nachpeilung ist von einem anerkannten Fachunternehmen durchzuführen. Auf Antrag kann die Vor- und Nachpeilung auch in Eigenleistung erbracht werden. Die Kosten für die Vor- und Nachpeilungsarbeiten sind nicht förderfähig.

Unter Berücksichtigung der in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahren anzusetzenden technischen Toleranzmaße dürfen durch die geplante Maßnahme der Tiefenhaltung keine Übertiefen entstehen.

Zudem sind Angaben zur letzten durchgeführten Maßnahme der Tiefenhaltung im Antrag anzugeben:

- Datum der Maßnahme,
- angewandtes Verfahren,
- geräumte Menge,
- Kosten der Maßnahme und
- Lage der Hafensohle nach der letzten Maßnahme der Tiefenhaltung bezogen auf NHN.

10. Förderung von Eigenleistungen:

Auf Antrag entscheidet der Vergabeausschuss auch über die Anerkennung von Eigenleistungen der Antragsberechtigten. Für die Anerkennung von Eigenleistungen ist es erforderlich, dass adäquates Fachwissen vorhanden ist und geeignetes technisches Gerät zum Einsatz kommt.

11. Verfahren und Antragstellung

Anträge auf Förderung werden vom Vergabeausschuss geprüft und der/die Antragsteller/in soll bis Mitte Februar des Jahres nach Antragstellung einen Bescheid erhalten, ob die beantragte Maßnahme der Tiefenhaltung dem Grunde nach durch die Stiftung Elbefonds förderfähig ist.

Nach Durchführung der Maßnahmen hat der/die Antragsteller/in die Schlussrechnung einschließlich Vor- und Nachpeilung (bezogen auf NHN) einzureichen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis Ende Juni des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, bei der Stiftung Elbefonds einzureichen. Der/die Antragsteller/in erhält einen Bescheid über die Höhe der Auszahlung. Bei schuldhafter Verzögerung kann die Förderung nach Ablauf einer Nachfrist versagt werden. Nach abschließender Prüfung der Gesamtheit der eingereichten Unterlagen aller Antragsteller durch den Vergabeausschuss erfolgt die Auszahlung der Förderung durch die Stiftung Elbefonds. Allen Antragstellern wird der gleiche Prozentsatz an nachgewiesenen förderfähigen Kosten erstattet.